



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

Datum: 06. März 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

48.01.01.Ti

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Tischmeyer

Kathrin.Tischmeyer@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-3489

Fax: 02931/82-41926

## **Nutzung von Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form**

Erörterungstermin in dem Beschwerdeverfahren B19 B 417/22

Dienstgebäude:

Laurentiusstraße 1

59821 Arnsberg

Anlage: Protokoll zum Erörterungstermin am 22.02.2023

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrte [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon: 02931 82-0

am 22.02.2023 fand ein Erörterungstermin in dem o.g. Beschwerdeverfahren statt. Hintergrund dieses Verfahrens waren datenschutzrechtliche Bedenken des Antragstellers und seiner Eltern bei der Nutzung des von der Schule selbst eingeführten Lernmanagementsystem (LMS) Google Workspace for Education plus (vorher Google G-Suite). Während die Schule es dem Antragsteller ermöglichte, das von dem Schulträger bereitgestellte System IServ zu nutzen, wird ansonsten das Google-Produkt genutzt.

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

### 1. Rechtsauffassung des OVG NRW

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Das OVG NRW vertritt folgende Auffassung zur Einführung und Nutzung von Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form:

Bei einem LMS handele es sich um eine Arbeits- und Kommunikationsplattform im Sinne des § 8 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG). Da die Ausstattung von Schulen mit Hard- und Software zu den äußeren Schulangelegenheiten zähle, sei der jeweilige Schulträger nach § 79 SchulG verpflichtet, die in seinem Bezirk liegenden Schulen mit Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommuni-

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



kationsplattformen in digitaler Form auszustatten. Er sei zudem verantwortlich für die Prüfung und Gewährleistung der Datenschutzkonformität der bereitgestellten Systeme und Plattformen.

Es bestehe weder ein Anspruch auf Ausstattung mit Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form gegen die Schule noch gegen das Land.

Da sich sämtliche Vorschriften des Schulgesetzes auf die bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form beziehen, bestehe die mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz eingeführte gesetzliche Nutzpflcht für Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte nur für vom Schulträger bereitgestellte Plattformen. Auch die Schulkonferenz könne nur über die Einführung dieser Plattformen entscheiden. Zur Begründung führt das Gericht folgende Aussage in dem Gesetzentwurf der Landesregierung des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes an: *„Auf bisher existierenden und bereits genutzte Systeme und Plattformen erstreckt sich die Entscheidungsbefugnis nicht. Ein den Schulträger bindendes Initiativrecht hat die Schulkonferenz nicht“* (LT-Drucksache 17/15911 vom 09. Dezember 2021, S. 72).

## 2. Rechtmäßigkeit der Nutzung anderer als vom Schulträger bereitgestellter Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form

Der Senat hat offengelassen, ob Schulen eigenmächtig andere als vom Schulträger bereitgestellte Plattformen und Systeme einführen und nutzen dürfen.

Das Schulgesetz enthält hierfür weder eine Verbotsvorschrift noch eine Ermächtigungsgrundlage. Auch der Gesetzesentwurf der Landesregierung des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes enthält hierzu keine Ausführungen.

Aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 8 Abs. 2 SchulG, der allein die Nutzung bereitgestellter Systeme und Plattformen regelt, dürfte eine Einführung und Nutzung von Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form, die die Schule selbst ausgesucht hat, nicht rechtmäßig sein.



Hinzu kommt, dass die die Nutzung von Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form regelnden Vorschriften des Schulgesetzes auf andere als vom Schulträger bereitgestellte Systeme und Plattformen keine Anwendung finden dürften.

Bei dem Entscheidungsprozess zu Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form handelt es sich um eine bedeutende Frage innerschulischer Unterrichtsorganisation, daher ist die Schulkonferenz einzubinden. Dies gilt jedoch nur für neu einzuführende bzw. bei wesentlichen Änderungen bestehender, vom Schulträger bereitgestellter Systeme und Plattformen, da sich die Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz nicht auf bereits existierende und bisher genutzte Systeme und Plattformen bezieht (vgl. Gesetzesentwurf a.a.O.).

Aufgrund ihrer Bedeutung für die innerschulische Unterrichtsorganisation soll die Schulkonferenz über die Einführung bzw. wesentliche Änderung von Systemen und Plattformen entscheiden. Die Entscheidungskompetenz ist jedoch klar auf die vom Schulträger bereitgestellten Systeme und Plattformen begrenzt. Im Rahmen einer eigenständigen Einführung durch die Schule hat die Schulkonferenz trotz der unverändert großen Bedeutung für die innerschulische Unterrichtsorganisation keine Entscheidungskompetenz.

Die Nutzung digitaler Systeme, Plattformen und Instrumente zum Erwerb von wichtigen Kompetenzen wurde wegen ihrer Bedeutung für die Vorbereitung auf die zukünftigen Anforderungen und Chancen in einer digitalen Welt durch das 16. Schulrechtsänderungsgesetz explizit in den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule aufgenommen (§ 2 SchulG). Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag kann nur erfüllt werden, wenn diese Systeme, Plattformen und Instrumente von allen Lehrkräften und Schülerinnen und Schüler genutzt werden müssen. Die Nutzungsverpflichtung für die Schülerinnen und Schüler (§ 120 Abs. 5 Satz 2 a.E. SchulG) sowie Lehrerinnen und Lehrer (§121 Abs. 1 Satz 2 a.E. SchulG) besteht jedoch ebenfalls nur für die vom Schulträger bereitgestellten Systeme und Plattformen.

Der Wortlaut der Vorschriften sowie die Ausführungen im Gesetzesentwurf der Landesregierung sprechen gegen eine eigenständige Einfüh-



rung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form durch die Schule.

Ein weiterer Aspekt, der gegen die eigenständige Einführung und Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form durch die Schule spricht, ist der datenschutzrechtliche Aspekt.

Bei der Nutzung von anderen als vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form besteht das Problem, dass auch die bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Schüler- und Lehrerdaten in § 120 Abs. 5 Satz 2 und § 121 Abs. 1 Satz 2 SchulG im Rahmen der Nutzung nicht bereitgestellter Systeme und Plattformen nicht herangezogen werden kann. Mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung müssten die Schulen, die andere als die bereitgestellten Systeme und Plattformen nutzen, auf die Einwilligung der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler zurückgreifen. Aufgrund der Zweifel an der Freiwilligkeit der Einwilligungserklärung im schulischen Kontext bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Einwilligungserklärung.

Nach alledem dürfte die eigenständige Einführung und Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form durch die Schulen nicht gesetzeskonform sein und müsste von den betroffenen Schulen eingestellt werden.

Nichts Anderes dürfte nach dem Vorstehenden für von Schulen vor dem Inkrafttreten des 16. Schuländerungsgesetzes eigenständig eingeführte Arbeits- und Kommunikationsplattformen gelten.

Fraglich ist vor dem Hintergrund der Auffassung des OVG NRW auch, ob die Einführung und Nutzung von LOGINEO NRW in der bisherigen Form rechtmäßig ist. Denn LOGINEO NRW wird durch das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt und von der Schule direkt dort beantragt. Der Schulträger bestätigt lediglich schriftlich seine Kenntnis von der Antragsstellung.



### 3. Auswirkungen der Rechtsauffassung des OVG NRW

Es gibt Schulen, die andere als die vom Schulträger bereitgestellte Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen.

Es dürfte sich dabei nicht nur um Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg und unter der Aufsicht der oberen Schulbehörde stehende Schulen handeln.

Bei der Nutzung anderer als vom Schulträger bereitgestellter Systeme und Plattformen handelt es sich somit um ein landesweites Problem, von dem sowohl die untere als auch die obere Schulaufsicht betroffen ist.

Die Umstellung von den bisher genutzten Systemen und Plattformen auf die vom Schulträger bereitgestellten Systeme und Plattformen kann zu weitreichenden Veränderungen der innerschulischen Unterrichtsorganisation führen und ggf. zu weniger umfangreichen digitalen und kollaborativen Arbeiten im Unterricht führen. Sofern eine Migration der bisher erarbeiteten Daten in die neu zu nutzende Arbeits- und Kommunikationsplattform nicht möglich ist, droht ein Verlust von Arbeitsergebnissen. Dadurch entsteht an den betroffenen Schulen ein gewisses Konfliktpotential, das von medialem Interesse sein könnte.

Aufgrund der landesweiten Bedeutung und den mitunter weitreichenden Auswirkungen einer Umstellung der Systeme und Plattformen wird um Klarstellung gebeten, ob die oben dargestellte Rechtsauffassung von Seiten des Ministeriums für Schule und Bildung geteilt wird und ob eine landesweite Regelung durch das Ministerium erfolgt oder die Bezirksregierung aufsichtlich tätig werden sollen

Im Auftrag  
gez.  
Tischmeyer